Unternehmergespräch

Die kommunale Wärmeplanung

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

pwc

Agenda

1. Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz (WPG)
2. Einordnung des WPG und des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auf der Gesetzeslandkarte
3. Vorgaben an die Wärmeplanung nach dem WPG
4. Verzahnung GEG und WPG
5. Wärme- und Bauleitplanung
6. Die Umsetzung
7. Vergaberechtliche Fallstricke und Lösungen

Ein erfahrenes Team kombiniert die Branchenkenntnisse im Energiesektor sowie aus bauplanungs- und vergaberechtlichen Aspekten für eine optimale interdisziplinäre Zusammenarbeit.

- Begleitung der Aufstellung der Bauleitpläne
- Beratung bezüglich einzelner Festsetzungsmöglichkeiten
- Beteiligungsverfahren
- Gerichtliche Vertretung im Rahmen von Normenkontrollverfahren

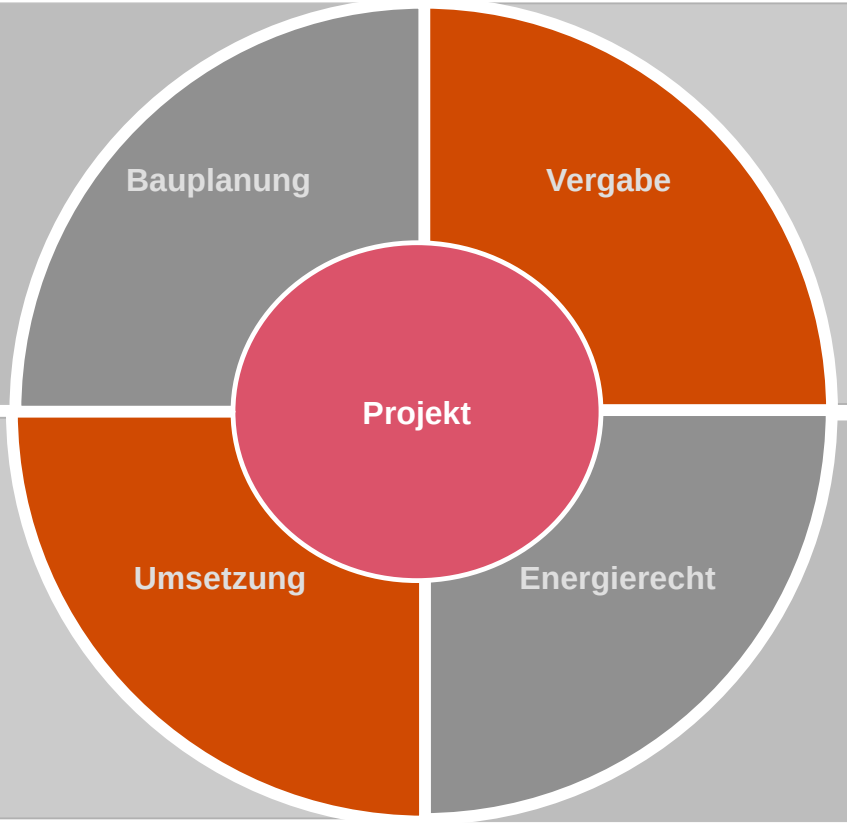

- Beratung bei der Vergabestrategie und -vorbereitung
- Erstellen und Prüfen von Vergabeunterlagen
- Begleitung des Vergabeverfahrens und Prüfung der Angebote
- Vertretung in Vergabenachprüfungsverfahren

- Erstellung und Beratung zu städtebaulichen Verträgen
- Prüfung der Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwangs
- Vertragsabwicklung und forensische Tätigkeit

- Erstellung und Umsetzung zukunftsfähiger Energiekonzepte
- Einhaltung regulatorischer Pflichten
- Überprüfung und Optimierung der Kostenbelastung
- Analyse möglicher Umsetzungsmodelle

Mit unserer gemeinsamen Expertise verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz über alle Projektphasen hinweg.

Vortragende		Expertise	Kontakt
	Dr. Norbert Reuber Rechtsanwalt	Öffentliches Bau- und Planungsrecht	HWH Köln Tel.: +49 221 92081-147 rb@hwhlaw.de
	David Poschen Rechtsanwalt	Vergaberecht, Zuwendungs- und Beihilferecht	HWH Köln Tel.: +49 221 92081-145 dp@hwhlaw.de
	Alexander Thesling Rechtsanwalt	Vergaberecht, Öffentliches Bau- und Planungsrecht	HWH Köln Tel.: +49 221 92081-147 tg@hwhlaw.de
	Christian Teßmann Rechtsanwalt	Energierecht	PwC Legal Düsseldorf Tel.: +49 69 95855555 christian.tessmann@pwc.com
	Lisa Kristin Goeke Rechtsanwältin	Energierecht	PwC Legal Düsseldorf Tel.: +49 160 3349620 lisa.goeke@pwc.com
	Paul Roßbach Rechtsanwalt	Energierecht	PwC Legal Düsseldorf Tel.: +49 211 9811788 paul.rossbach@pwc.com

Ausblick: Nächster Termin

Das nächste Unternehmergespräch -
Thema: Fortsetzung kommunale Wärmeplanung und Gebäudeenergiegesetz

Donnerstag, den 29.02.2024,
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
vor Ort bei HECKER WERNER HIMMELREICH, Sachsenring 69, 50677 Köln,
oder digital via Teams

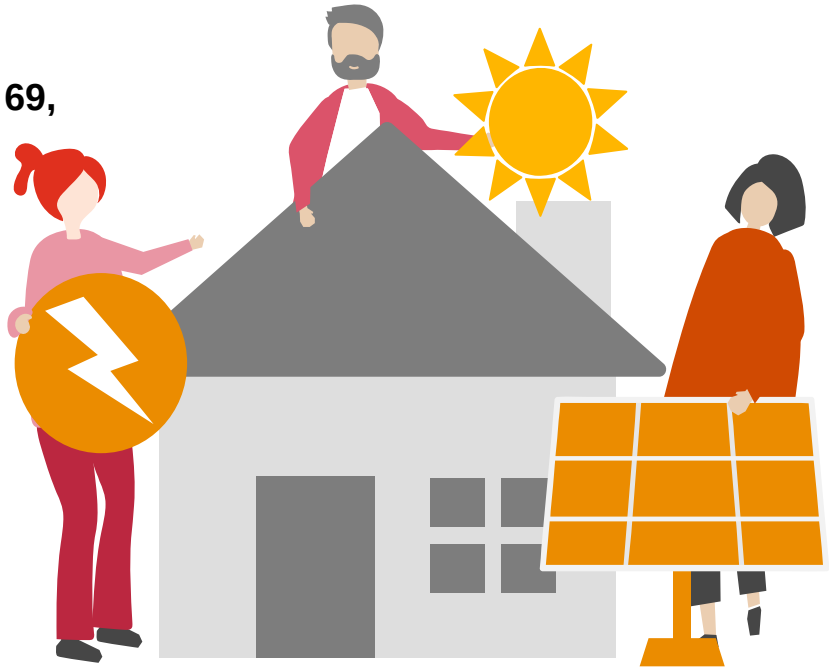

Aktuelles vorab

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Schuldenbremse

- ✓ Im **Nachtragshaushaltsgesetz 2021** wurde aufgrund der Corona-Notlage der Haushalt um rd. **60 Mrd. EUR** aufgestockt. Dieses Geld wurde nicht benötigt.
- ✓ Der Betrag wurde in den **Klima- und Transformationsfonds (KTF)** umgeschichtet.
- ✓ Das BVerfG hat diese **Umschichtung** für **verfassungswidrig** erklärt.
- ✓ Der rd. **200 Mrd. EUR** umfassende (bisher ca. **60 Mrd. EUR** abgerufen) **Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)** wird deswegen nun **auch überprüft.**

Der **Klima- und Transformationsfonds** ist ein Sondervermögen des Bundes zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie, des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der E-Mobilität und der energetischen Gebäudesanierung.

Nach dem Urteil ist die Finanzierung ist die gesamte Haushaltsfinanzierung in Frage gestellt. Daher auch die BEW-Förderung für die Transformation von Wärmenetzen ab 2024 sowie der geplante Zuschuss des Bundes zur Wärmeplanung

~~Klimatransformationsfonds (KTF)~~

Geplante Programmausgaben 2024:

57,6 Mrd. EUR

- Gebäudebereich (Sanierung und Neubau): *18,9 Mrd. EUR*
- EEG-Förderung: *12,6 Mrd. EUR*
- Elektromobilität & Ladeinfrastruktur: *4,7 Mrd. EUR*
- Eisenbahninfrastruktur: *4 Mrd. EUR*
- Halbleiterproduktion: *4 Mrd. EUR*
- Wasserstoffindustrie: *3,8 Mrd. EUR*
- Strompreiskompensation: *2,6 Mrd. EUR*

Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Diskutierte Programmausgaben 2024:

44 Mrd. EUR

- Energiepreisbremsen: *14 Mrd. EUR*
- Brücken-/Industriestrompreis: *30 Mrd. EUR*
- …

1

Das Gesetzgebungs-verfahren zum Wärmeplanungs-gesetz (WPG)

Überblick Entwürfe des Wärmeplanungsgesetzes der Bundesregierung

Referentenentwürfe und Kabinettsentwurf der Bundesregierung

Referentenentwurf vom 03.05.2023 **…vom 01.06.2023** **…vom 21.07.2023** **Kabinettsentwurf vom 16.08.2023**

Bearbeitungsstand: 03.05.2023 18:53

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A. Problem und Ziel

Für die Umstellung der Erzeugung von Heiz- und Prozesswärme und Warmwasser bis spätestens zum Jahr 2045 auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme, sind die bisher in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend.

Auch heute noch wird mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Für die Raumheizung kommen nach wie vor zu einem überwiegenden Anteil Erdgas sowie Heizöl zum Einsatz. Der Anteil erneuerbarer Energien für die Raumheizung in privaten Haushalten beträgt aktuell lediglich ca. 18 Prozent. Etwa acht Prozent der Haushalte werden derzeit über Fernwärme versorgt; auch hier beträgt der Anteil erneuerbarer Energien nur etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt zum Großteil über Erdgas und Kohle, der Anteil erneuerbarer Energien liegt lediglich bei rund sechs Prozent.

Ohne eine signifikante Reduktion des Wärmeverbrauchs und einen gleichzeitig erheblich beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien werden die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in den Sektoren Gebäude, Industrie und Energiewirtschaft nicht erreicht werden. Als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung – neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien – ist die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und bis 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbare Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Parallel wird die bestehende Erdgasinfrastruktur entweder auf die Versorgung mit klimaneutralen Gasen umgestellt oder stillgelegt werden müssen.

Den Städten und Gemeinden kommt für die erfolgreiche Umsetzung und Gestaltung dieses Prozesses eine entscheidende Rolle zu. Jedenfalls außerhalb der sog. Stadtstaaten werden die relevanten Weichenstellungen nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern vor Ort getroffen, müssen die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, verabschiedet und anschließend umgesetzt werden.

Aus einer planerischen Perspektive betrachtet konnten viele Kommunen dieser Rolle bislang nicht oder nicht ausreichend gerecht werden. Eine Befassung mit der Umstellung auf eine dezentrale und leitungsgebundene Wärmeversorgung und den dafür bereits jetzt notwendigen Maßnahmen findet in vielen Kommunen bislang nicht oder nicht in ausreichendem Maß statt. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Wesentliche Ursachen sind in der Regel jedoch, dass es an personellen und finanziellen Kapazitäten in den Kommunalverwaltungen fehlt und geeignete Verfahren sowie Methoden fehlen oder nicht bekannt sind. Ohne geeignete Verfahren und eine dauerhafte Stärkung ihrer personellen Planungskapazitäten

Bearbeitungsstand: 01.06.2023 14:59

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A. Problem und Ziel

Für die Umstellung der Erzeugung von Heiz- und Prozesswärme und von Warmwasser auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens zum Jahr 2045 sind die bisher in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend.

Auch heute noch wird mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Für die Raumheizung kommen nach wie vor zu einem überwiegenden Anteil Erdgas sowie Heizöl zum Einsatz. Der Anteil erneuerbarer Energien für die Raumheizung in privaten Haushalten beträgt aktuell lediglich ca. 18 Prozent. Etwa acht Prozent der Haushalte werden derzeit über Fernwärme versorgt; auch hier beträgt der Anteil erneuerbarer Energien nur etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt zum Großteil über Erdgas und Kohle, der Anteil erneuerbarer Energien liegt lediglich bei rund sechs Prozent.

Ohne eine signifikante Reduktion des Wärmeverbrauchs und einen gleichzeitig erheblich beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien werden die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht erreicht werden. Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energie, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbare Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Jedenfalls außerhalb der sogenannten Stadtstaaten werden die relevanten Weichenstellungen nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern vor Ort getroffen, müssen die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, verabschiedet und anschließend umgesetzt werden. Dieser Prozess, der als Wärmeplanung bezeichnet wird, soll mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rahmen erhalten.

Der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind für eine Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes von herausragender Bedeutung. In den vergangenen Jahren sind die hierzu notwendigen Investitionen nicht im erforderlichen Umfang getätigt worden. Allein die Förderung und Verbesserung der Planungssicherheit durch die Wärmeplanung reicht jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug in der Fläche auszubauen und sie gleichzeitig zu dekarbonisieren. Hierzu bedarf es ergänzend einheitlicher ordnungsrechtlicher Vorgaben an die Betreiber von Wärmenetzen.

Bearbeitungsstand: 21.07.2023 12:17

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A. Problem und Ziel

Für die Umstellung der Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aus fossilen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens zum Jahr 2045 sind die bisher in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend.

Mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie wird für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Für die Erzeugung von Raumwärme kommen nach wie vor zu einem überwiegenden Anteil Erdgas sowie Heizöl zum Einsatz. Der Anteil erneuerbarer Energien beträgt in der Erzeugung von Raumwärme in privaten Haushalten aktuell lediglich ca. 18 Prozent. Etwa 14 Prozent der Haushalte werden derzeit über Fernwärme versorgt; auch hier beträgt der Anteil erneuerbarer Energien nur etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt zum Großteil über Erdgas und Kohle, der Anteil erneuerbarer Energien liegt lediglich bei rund sechs Prozent.

Ohne eine signifikante Reduktion des Wärmeverbrauchs und einen gleichzeitig erheblich beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien werden die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht erreicht werden. Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbare Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Jedenfalls außerhalb der sogenannten Stadtstaaten werden die relevanten Weichenstellungen nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern vor Ort getroffen, müssen die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, beschlossen und anschließend umgesetzt werden. Dieser Prozess, der als Wärmeplanung bezeichnet wird, soll mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rahmen erhalten.

Der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind für eine Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes von herausragender Bedeutung. In den vergangenen Jahren sind die hierzu notwendigen Investitionen nicht im erforderlichen Umfang getätigt worden. Allein die Förderung und Verbesserung der Planungssicherheit durch die Wärmeplanung reicht jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug in der Fläche auszubauen und sie gleichzeitig zu dekarbonisieren. Hierzu bedarf es ergänzend einheitlicher ordnungsrechtlicher Vorgaben an die Betreiber von Wärmenetzen.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A. Problem und Ziel

Für die Umstellung der Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aus fossilen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens zum Jahr 2045 sind die bisher in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend.

Mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie wird für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Für die Erzeugung von Raumwärme kommen nach wie vor zu einem weit überwiegenden Anteil Erdgas sowie Heizöl zum Einsatz. Der Anteil erneuerbarer Energien beträgt in der Erzeugung von Raumwärme in privaten Haushalten aktuell lediglich circa 18 Prozent. Etwa 14 Prozent der Haushalte werden derzeit über Fernwärme versorgt; auch hier beträgt der Anteil erneuerbarer Energien nur etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt zum Großteil über Erdgas und Kohle, der Anteil erneuerbarer Energien liegt lediglich bei rund sechs Prozent.

Ohne eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung werden die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht erreicht werden. Hierfür ist ein erheblich beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien und anderer klimaneutraler Technologien in der Wärmeversorgung und eine signifikante Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Die relevanten Weichenstellungen werden nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern insbesondere vor Ort getroffen. Die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, müssen vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, beschlossen und anschließend umgesetzt werden. Dieser Prozess, der als Wärmeplanung bezeichnet wird, soll mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rahmen erhalten.

Der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind für eine Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes von herausragender Bedeutung. In den vergangenen Jahren sind die hierzu notwendigen Investitionen nicht im erforderlichen Umfang getätigt worden. Allein die Förderung und Verbesserung der Planungssicherheit durch die Wärmeplanung reicht jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug in der Fläche auszubauen und sie gleichzeitig zu dekarbonisieren. Hierzu bedarf es ergänzend einheitlicher ordnungsrechtlicher Vorgaben an die Betreiber von Wärmenetzen.

https://tinyurl.com/3vw43j5d

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/kommunale-waermeplanung.html

Wesentliche Änderungen gegenüber Entwurf vom 1. Juni 2023

Referentenwurf der Bundesregierung vom 21. Juli 2023

Wärmeplanung

- ✓ Ausweitung auf Gemeinden < 10.000 Einwohner
- ✓ Vereinfachtes- und Konvoi-Verfahren möglich
- ✓ Vorprüfung, ob Wärme-/Wasserstoffnetz unwahrscheinlich

Vorziehen der Fristen

- ✓ Gemeinden > 100.000 Einwohnern: 30.06.2026
- ✓ Gemeinden < 100.000 Einwohnern: 30.06.2028

Einführung Wasserstoffnetzgebiet

- ✓ Beplante Teilgebiete können im Wärmeplan als Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen werden

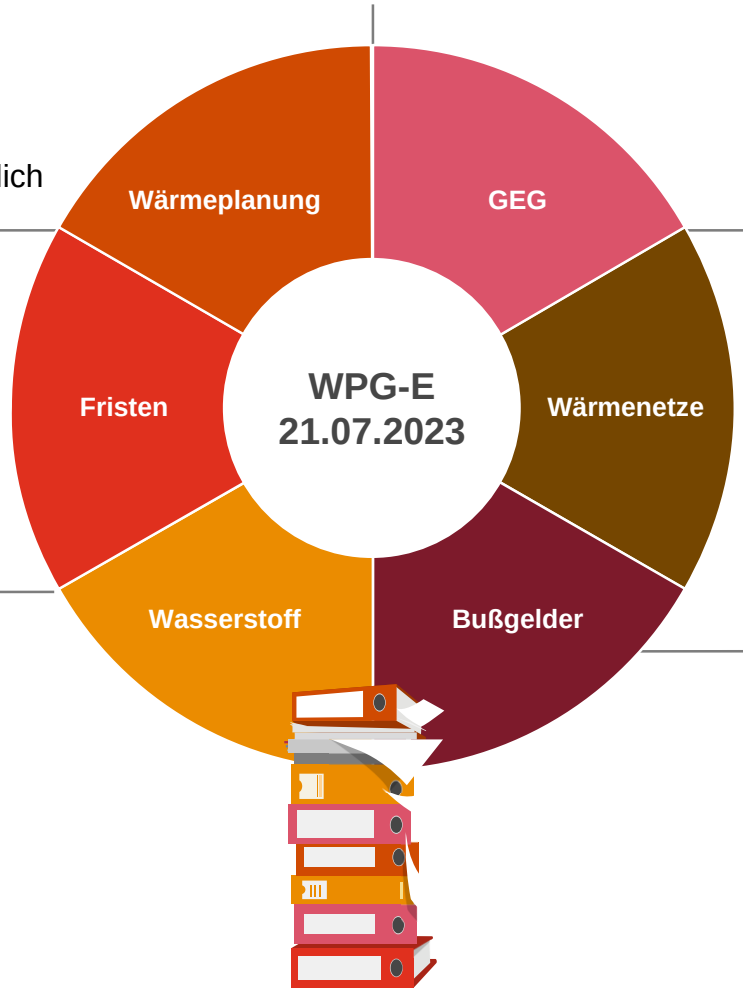

Verknüpfung mit GEG

- ✓ Verbindliche Ausweisung von
  - Wärmenetzgebieten
  - Wasserstoffnetzgebiet

Wärmenetze

- ✓ Wärmenetze Anteil erneuerbare Energien / unvermeidbare Abwärme
  - bis 2030: 30% (zuvor 50%)
  - bis 2040: 80%
  - bis 2045: 100%
- ✓ Ausnahmevorschriften

Bußgeldvorschrift gestrichen

- ✓ Keine Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlung gegen Anordnung zur **Mitwirkung an Wärmeplanung**
- ✓ Keine Bußgeldschriften für Zuwiderhandlung gegen Vorgaben an **Wärmenetzbetreiber**

Erste Beratung im Bundesrat fand am 29. September 2023 statt

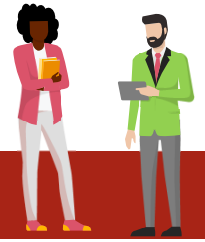

Stellungnahme des Bundesrats

Gesetzesentwurf BReg

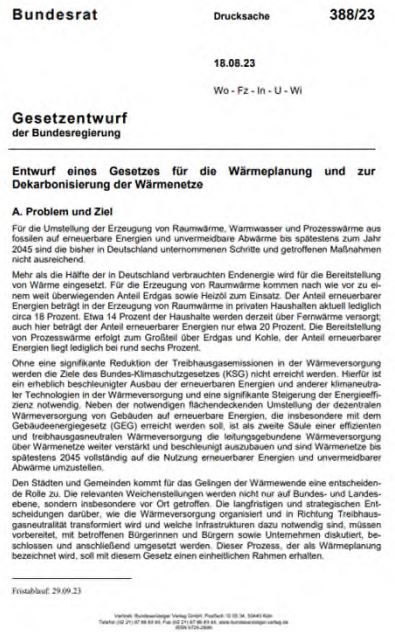

Bundesrat Drucksache **388/23**

18.08.23

Wo - Fz - In - U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A. Problem und Ziel

Für die Umstellung der Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aus fossilen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens zum Jahr 2045 sind die bisher in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend.

Mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie wird für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Für die Erzeugung von Raumwärme kommen nach wie vor zu einem weit überwiegenden Anteil Erdgas sowie Heizöl zum Einsatz. Der Anteil erneuerbarer Energien beträgt in der Erzeugung von Raumwärme in privaten Haushalten aktuell lediglich circa 18 Prozent. Etwa 14 Prozent der Haushalte werden derzeit über Fernwärme versorgt; auch hier beträgt der Anteil erneuerbarer Energien nur etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt zum Großteil über Erdgas und Kohle, der Anteil erneuerbarer Energien liegt lediglich bei rund sechs Prozent.

Ohne eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung werden die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht erreicht werden. Hierfür ist ein erheblich beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien und anderer klimaneutraler Technologien in der Wärmeversorgung und eine signifikante Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Die relevanten Weichenstellungen werden nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern insbesondere vor Ort getroffen. Die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, müssen vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, beschlossen und anschließend umgesetzt werden. Dieser Prozess, der als Wärmeplanung bezeichnet wird, soll mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rahmen erhalten.

Fristablauf: 29.09.23

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0301-0400/388-23.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Ausschussempfehlungen

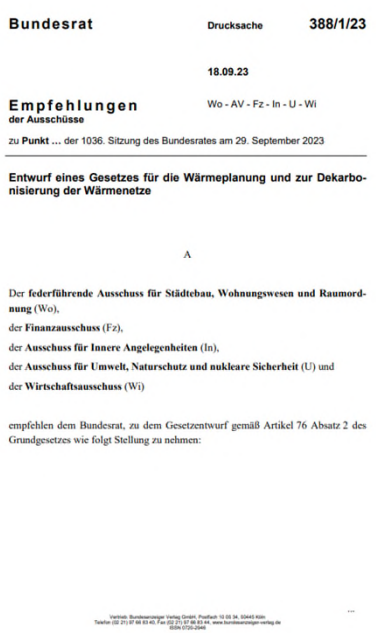

Bundesrat Drucksache **388/1/23**

18.09.23

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wo - AV - Fz - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo),

der **Finanzausschuss** (Fz),

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In),

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0301-0400/388-1-23.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Stellungnahme an Bundestag

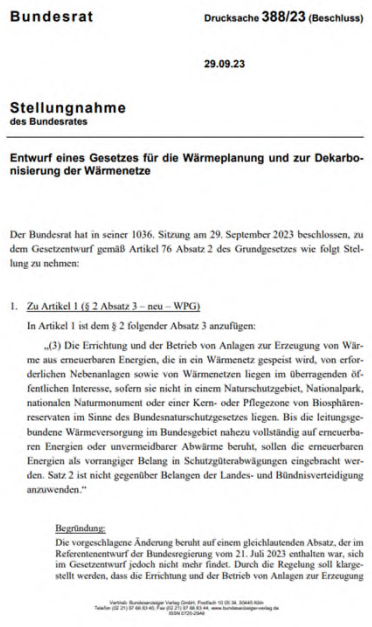

Bundesrat Drucksache **388/23** (Beschluss)

29.09.23

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3 – neu – WPG)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, sofern sie nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, nationalen Naturmonument oder einer Kern- oder Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung beruht auf einem gleichlautenden Absatz, der im Referentenentwurf der Bundesregierung vom 21. Juli 2023 enthalten war, sich im Gesetzentwurf jedoch nicht mehr findet. Durch die Regelung soll klargestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0301-0400/388-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1

Übersicht: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1036/tagesordnung-1036.html?nn=4352768#top-46

Das Wärmeplanungsgesetz wurde am 17. November 2023 in der Ausschussfassung vom Bundestag verabschiedet und tritt voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft wenn der Bundesrat am 15. Dezember 2023 keinen Einspruch erhebt

Die vollständige Gesetzesbegründung ergibt sich aus dem Gesetzentwurf und der Beschlussempfehlung

Gesetzestext

Bundesgesetzblatt

Der endgültige und redaktionell abschließend bearbeitete Gesetzestext wird voraussichtlich nach Zustimmung des Bundesrats und Unterschrift des Bundespräsidenten

- ✓ im Bundesgesetzblatt und nach dem Inkrafttreten
- ✓ auf Gesetze-im-Internet.de veröffentlicht.

https://www.recht.bund.de/de/home/home_node.html

https://www.gesetze-im-internet.de/

Gesetzesentwurf 06.10.2023

Deutscher Bundestag — **Drucksache 20/8654**
20. Wahlperiode — 06.10.203

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A. Problem und Ziel

Für die Umstellung der Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aus fossilen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens zum Jahr 2045 sind die bisher in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend.

Mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie wird für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Für die Erzeugung von Raumwärme kommen nach wie vor zu einem weit überwiegenden Anteil Erdgas sowie Heizöl zum Einsatz. Der Anteil erneuerbarer Energien beträgt in der Erzeugung von Raumwärme in privaten Haushalten aktuell lediglich circa 18 Prozent. Etwa 14 Prozent der Haushalte werden derzeit über Fernwärme versorgt; auch hier beträgt der Anteil erneuerbarer Energien nur etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt zum Großteil über Erdgas und Kohle, der Anteil erneuerbarer Energien liegt lediglich bei rund 6 Prozent.

Ohne eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung werden die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht erreicht werden. Hierfür sind ein erheblich beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien und anderer klimaneutraler Technologien in der Wärmeversorgung und eine signifikante Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Die relevanten Weichenstellungen werden nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern insbesondere vor Ort getroffen. Die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, müssen vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, beschlossen und anschließend

Enthält Stellungnahme zu Empfehlungen des Bundesrats

https://dserver.bundestag.de/btd/20/086/2008654.pdf

Beschlussempfehlung

Deutscher Bundestag — **Drucksache 20/9344**
20. Wahlperiode — 15.11.2023

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (24. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/8654 –

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8742 –

Kommunale Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze stoppen – Sichere, lückenlose und bezahlbare Energieversorgung gewährleisten

A. Problem

Zu a)

Die Bundesregierung und die regierungstragenden Fraktionen haben sich zum Ziel gesetzt, die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aus fossilen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens zum Jahr 2045 umzustellen. Bisher sind die in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Damit soll die Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

https://dserver.bundestag.de/btd/20/093/2009344.pdf

Übersicht: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-de-waermenetze-976576

Wesentliche Änderungen gegenüber Entwurf vom 6. Oktober 2023

Begriffsbestimmungen, § 3 WPG

- ✓ Alphabetische Sortierung Begriffsbestimmungen
- ✓ Erweiterung Begriff Erneuerbare Energie:
  - ✓ Resthölzer aus Holzbe- und -verarbeitung
  - ✓ Sägerestholz/Industrieholz: Altholzkategorien I, II und III
- ✓ Wärmenetz: ~~Grundstücksgrenzüberschreitung~~
- ✓ Unvermeidbare Abwärme: ~~Wärme aus überlassungspflichtigen Abfällen~~ KreislaufwirtschaftsG regelt thermische Abfallbehandlung

Akteursbeteiligung, § 7 WPG

- ✓ ~~Wohnungswirtschaft~~ Immobilienwirtschaft: Miterfassung von Nichtwohngebäuden, insb. Gewerbeimmobilien

Landesrecht

- ✓ Durch Landesrecht **kann** bestimmt werden, dass Wärmeplan ~~zur Genehmigung vorgelegt~~ **angezeigt** werden muss
- ✓ Durch Landesrecht **kann** Kostenerstattung für Auskunft von Hoheitsträgern, Energieversorgern und Netzbetreibern vorgesehen werden

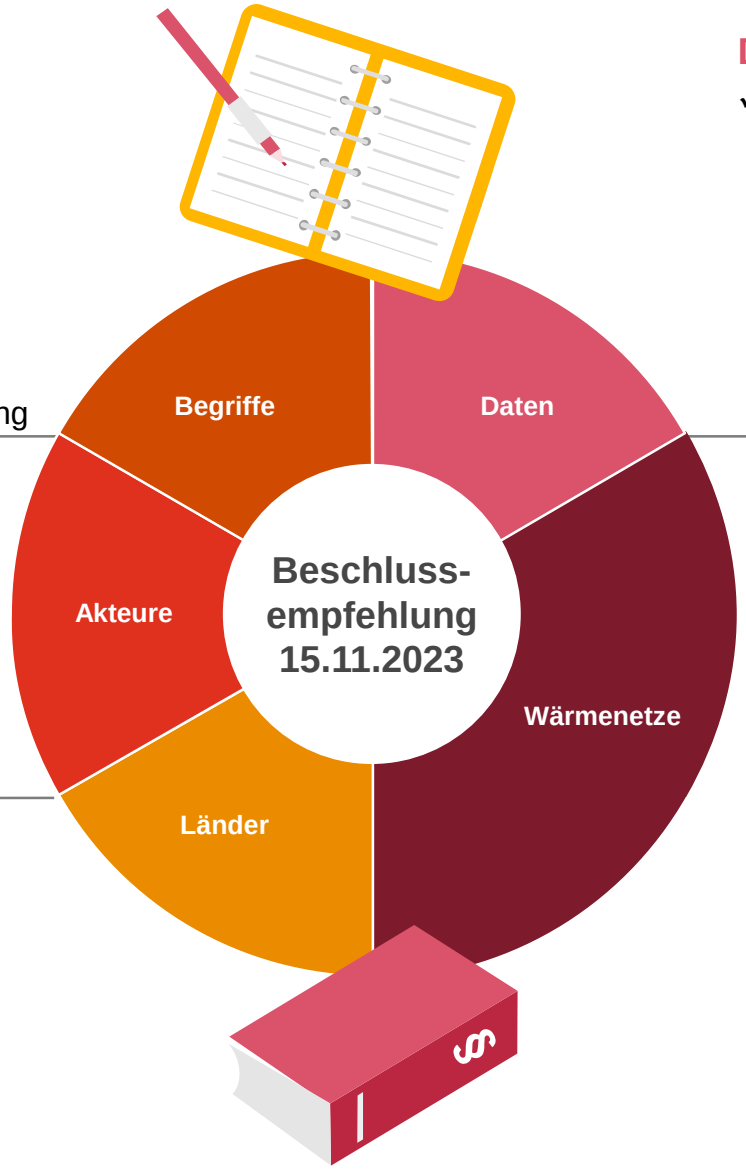

Datenverarbeitung, § 10 WPG

- ✓ Verarbeitung und Weitergabe erhobener Daten zulässig, soweit keine personenbezogenen Daten (anonymisiert) und für Aufgabenerfüllung in öffentlichem Interesse erforderlich, insbesondere
  - ✓ Integrierte Konzepte der Städtebauförderung
  - ✓ Energetische Quartierskonzepte
  - ✓ Erstellung Transformationspläne / Machbarkeitsstudien nach BEW

Wärmenetze

- ✓ Vorrang Schutzgüterabwägung
- ✓ Neue Wärmenetze: 65% Anteil erneuerbare Energien / unvermeidbare Abwärme ab ~~1. Januar 2024~~ 1. März 2025
- ✓ Begrenzung Biomasseanteil Wärmenetze
  - ~~✓ 20 bis 50km max. 35%~~
  - ✓ > 50km ab 1. Januar 2024 max. 25%
- ✓ Begrenzung Biomassenanteil 1. Januar 2045:
  - ~~✓ 20-50km max. 25%~~
  - ~~✓ > 50km max. 15%~~
  - ✓ max. 15%
- ✓ Wärmenetzausbau und -dekarbonisierungsfahrplan alle fünf Jahre zu aktualisieren

2

Einordnung des GEG und WPG auf der Gesetzeslandkarte

Überblick Klimaschutzrecht und -programme (Auszug)

Völkerrecht

- ✓ Klimarahmenkonvention (UNFCCC)
- ✓ Kyoto-Protokoll (KP)
- ✓ **Übereinkommen von Paris (ÜvP)**
- ✓ Energiecharta-Vertrag (ECT)

EU-Recht

- ✓ **European Green Deal**
  - ✓ Europäischer Klimapakt
  - ✓ Europäisches Klimagesetz
  - ✓ EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel
  - ✓ Fit-For-55-Paket
- ✓ EU-Klimaschutzgesetz
- ✓ EU-Treibhausgasemissionshandels-Richtlinie
- ✓ EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- ✓ EU-Energieeffizienz-Richtlinie
- ✓ EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- ✓ EU-Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung
- ✓ EU-Ökodesign-Richtlinie
- ✓ EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie
- ✓ EU-Energiesteuer-Richtlinie

Nationale Ebene

- ✓ **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**
- ✓ Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)
- ✓ Klimaschutzplan 2050
- ✓ Klimaschutzprogramm 2030
- ✓ Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- ✓ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- ✓ Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
- ✓ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- ✓ **Gebäudeenergiegesetz (GEG)**
- ✓ Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- ✓ Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)
- ✓ Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)
- ✓ Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)
- ✓ Stromsteuer- und Energiesteuergesetz (StromStG, EnergieStG)
- ✓ Biomasseverordnung (BiomasseV)
- ✓ Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

Landesrecht

- ✓ Landesklimaschutzgesetze

Kommunen

- ✓ Kommunale Klimaschutzziele

Das Gebäudeenergiegesetz und das Wärmeplanungsgesetz auf der Gesetzeslandkarte

Europäisches Klimaschutzrecht

Reduktionsziel Treibhausgasemissionen 2030 um 55% gegenüber 1990. Treibhausgasneutralität 2050.

Sektorspezifische Maßnahmen

LULUCF	Energiewirtschaft	Industrie	Verkehr	Gebäude	Landwirtschaft	Abfallwirtschaft

Programme, Richtlinien, Verordnung und andere Rechtsakte, z.B. …

Forstwirtschaft und Aufforstungsprogramme	ETS, RED	IED, EED	Emissions-standards	EPBD	GAP	Kreislauf-wirtschaftspaket

Mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf, z.B. ….

Nationales Klimaschutzrecht

Klimaschutzgesetz (KSG): Reduktionsziel Treibhausgasemissionen 2030 um 65%, 2040 um 88% gegenüber 1990. TGH-neutral 2045. THG-negativ 2050.

Sektorenziele

LULUCF	Energiewirtschaft	Industrie	Verkehr	Gebäude	Landwirtschaft	Abfallwirtschaft

Programme, Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsakte, z.B. …

Aufforstungs- und Waldschutzmaßnahmen	EEG, KWKG	EnEfG	Emissions-standards	GEG, WPG	Klimaschutzplan Landwirtschaft	Kreislauf-wirtschafsgesetz

Mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf, z.B. ….

Mietrecht

BGB

Baurecht

BauGB

BauO

Energiewirtschaftsrecht

EnWG	Netzregu-lierung	GVVen
KWKG	EEG	AVBFern-wärmeV

Kommunalrecht

Das Gebäudeenergiegesetz und das Wärmeplanungsgesetz

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- ✓ Verpflichtung insbesondere von **Gebäudeeigentümern** zu
  - ✓ Vorgaben zu **baulichem Wärmeschutz**
  - ✓ Vorgaben zu **Heiztechnik**

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

- ✓ Verpflichtung **Länder** zu kommunaler **Wärmeplanung**
- ✓ Verpflichtung **Wärmenetzbetreiber** zu **Dekarbonisierung**

3

Vorgaben an die Wärmeplanung nach dem WPG

Ausgehend von bisherigen Aktivitäten in der Stadt sollen in der kommunalen Wärmeplanung Maßnahmen konkretisiert werden

1 Bereits erstellte Klimaschutzkonzepte

- Bestandsanalyse (THG- und Energiebilanz)
- Definition von Zieljahren
- Klimaschutzmaßnahmen

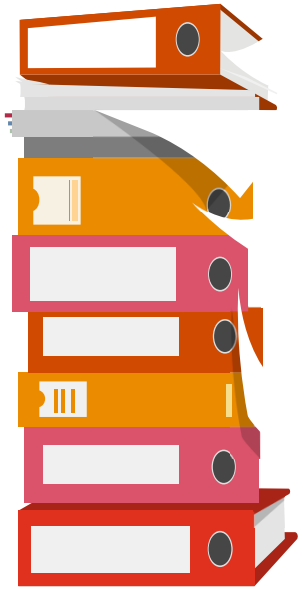

2 Ganzheitliche kommunale Wärmeplanung

- Darstellung auf Kartenebene
- Potenzialanalyse von Wärme, Abwärme & EE
- Wirtschaftlichkeitsrechnungen (Netzverteilkosten)

Exemplarisches Beispiel

Die Pflicht zur Wärmeplanung muss von den Ländern umgesetzt werden

Pflicht zur Wärmeplanung

Verpflichtung der Länder

- ✓ Länder stellen sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Vorgabe des Gesetzes erstellt werden
- ✓ Gemeindegebiete < 10.000 Einwohner: vereinfachtes und Konvoi-Verfahren durch Land zulässig

Umsetzungsfristen

- ✓ Gemeinden > 100.000 Einwohner: ~~31. Dezember **2027**~~ **30. Juni 2026**
- ✓ Gemeinden < 100.000 Einwohner: ~~31. Dezember **2028**~~ **30. Juni 2028**

Ausführung

- ✓ Eigenverantwortliche Umsetzung durch planungsverantwortliche Stelle (i.d.R. Kommunen) nach Maßgabe des Gesetzes
- ✓ Beauftragung Dritter zulässig
- ✓ Beteiligung der Öffentlichkeit
- ✓ Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden können

Für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung (kWP) auf Bundesebene sind folgende Arbeitspakete vorgesehen

§ 14 Eignungsprüfung

- Vorläufige Gliederung in Teilgebiete mit Eignung für Wärme- oder Wasserstoffnetze
- Ausschluss von Gebieten, die sich mit hoher Wahrschein-lichkeit nicht eignen
- Gebiete müssen fortlaufend untersucht werden, ob Ausschluss-bedingungen weiterhin gegeben sind
- Für ausgeschlossene Gebiete: Reduzierte Wärmeplanung

§ 15 Bestandsanalyse

- Erfassung aktueller Energieverbräuche
- Erfassung von Erzeugungsanlagen (zentral / dezentral)
- Erfassung des Gebäudebestands
- Abbildung des industriellen & gewerblichen Sektors
- Abbildung von Wärmenetzen (bestehende / geplante)

§ 16 Potenzialanalyse

- Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneu. Energie
- Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus unverm. Abwärme
- Potenziale zur Reduktion des Wärmebedarfs
- Erfassung der Potenziale mit ihren räumlichen, technischen & rechtlichen Restriktionen

§ 17 Zielszenario

- Beschreibung der langfristigen Entwicklung der Wärmeversorgung im Planungsgebiet
- Zielkonforme & plausible Abbildung eines Szenarios zur Dekarbonisierung des Wärmesektors
- Aufbauend auf Ergebnissen von Bestands- & Potenzialanalyse

§ 18/19 Versorgungsgebiete & -optionen

- Einteilung des Planungsgebiets auf Basis der Bestands- und Potenzialanalyse
- Darstellung der kosteneffizienten Versorgungsoptionen für die Teilgebiete
- Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045

§ 20 Umsetzungsstrategie

- Bestimmung einer Umsetzungsstrategie
- Bestimmung einer individuellen Umsetzungsstrategie ausgehend von der Bestands- & Potenzial-analyse
- Maßnahmen werden im Ermessen der verantwortlichen Stelle und in enger Abstimmung mit den beteiligten Akteuren geplant

- Förderanträge
- Vergabeverfahren

- Partizipations- und Kommunikationsstrategie
- Verstetigungsstrategie
- Controlling-Konzept

- Umsetzung

Die Kommune wird zur Erhebung der erforderlichen Daten ermächtigt

§ 10 WPG

Die Aufbereitung von Messwerten zu den aggregierten Messwerten obliegt dem jeweiligen Messstellenbetreiber. Die Aufbereitung und Übermittlung an die planungsverantwortliche Stelle ist dabei als Zusatzleistung im Sinne von § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG einzuordnen.

Ermächtigung

- ✓ zu Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten soweit für Aufgabenerfüllung erforderlich
- ✖ Keine Berechtigung personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Anonymisierungspflicht):
  - ✖ Im Rahmen der Potenzialanalyse
  - ✖ Weiterverwendung insb. für städtebauliche Konzepte oder Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

Erhebung von Endenergieverbräuchen

Gas- und Wärmeverbrauch nur **soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten** (min. 5 EFH zusammengefasst)

Beschaffung notwendiger Informationen aus öffentlichen Quellen

bspw. aus Gebäuderegistern, Grundbüchern, Liegenschafts-katastern, sonstigen öffentlichen oder für die Stelle zugänglichen Datenbanken sowie Informationen aus Energieausweisen, soweit keine entgegenstehenden gesetzl. Bestimmungen

Die Kommunen müssen bestimmte Akteure beteiligen und können diese zur **Mitwirkung verpflichten**

§ 7 WPG-E Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

Beteiligungsverpflichtung

Die Planungsverantwortliche Stelle…

- ✓ beteiligt die Öffentlichkeit und Akteure
- ✓ organisiert den erforderlichen Austausch
- ✓ koordiniert Mitwirkungshandlungen

Mitwirkungsverpflichtung

- ✓ Zu beteiligenden Akteure sollen nach Aufforderung an der Durchführung der Wärmeplanung mitwirken, insbesondere durch
  - Erteilung von sachdienlichen Auskünften und Hinweisen
  - Stellungnahmen
  - Teilnahme an Besprechungen
  - Übermittlung von Daten nach §§ 10 bis 12 WPG-E
  - **Planungen über den Aus- und Umbau von Strom-, Gas- und Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet**
- ✓ Mitwirkung nicht-hoheitlicher Akteure kann **angeordnet und befristet** werden

Energie- und Wärmeversorgungs-netzbetreiber müssen Darstellungen des Wärmeplans bei Aus- und Umbau berücksichtigen!

Die Kommune muss bestimmte Akteure frühzeitig und fortlaufend beteiligen

Planungsverantwortliche Stelle (i.d.R. Kommunen) führt die Wärmeplanung nach Maßgabe des Gesetzes eigenverantwortlich unter **Beteiligung** von **Öffentlichkeit** und **allen Trägern öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden durch.

Frühzeitig und fortlaufend zu beteiligende Akteure

- **Gemeinde oder Gemeindeverband**
- Betreiber **Energieversorgungsnetze** (innerhalb beplanten Gebiets)
- Betreiber **Wärmenetze** (innerhalb beplanten Gebiets und **angrenzend**)
- **In Betracht kommende Betreiber** von Energie- oder Wärmenetzen

Beteiligt werden **können** außerdem, soweit von Bedeutung für Umsetzung der Wärmeplanung oder Interessen betroffen

- **Andere Gemeinden oder Gemeindeverbände oder andere staatliche Hoheitsträger**
- Betreiber **Energieversorgungsnetze** (angrenzend zu beplanten Gebiet)
- **Großverbraucher von Wärme, (Bio-)Gas und Wasserstoff**
- **Wärmeproduzenten** aus erneuerbaren Energien und von unvermeidbarer Abwärme bei Einspeisung in Wärmenetz (innerhalb des beplanten Gebiets)
- **Öffentliche Einrichtungen**
- **Wasserstoff- und Biogasproduzenten**
- **Immobilienunternehmen**
- **Handwerkskammern**

Weitere juristische Personen oder Personengesellschaften, sofern Interessen durch Wärmeplanung erheblich berührt oder Beteiligung erheblichen Mehrwert für Wärmeplanung bietet.

Zur Datenerhebungsermächtigung korrespondierend werden die Akteure zur Auskunft verpflichtet

§ 11 WPG Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

Auskunftspflichtige Akteure

- ✓ Bundes- und Landesbehörden
- ✓ Netzbetreiber
- ✓ Messstellenbetreiber
- ✓ Energieversorgungsunternehmen
- ✓ Bezirksschornsteinfeger
- ✓ Sonstige beteiligte Akteure, soweit Daten nicht von obenstehenden Auskunftspflichtigen erhoben werden können

Inhalt und Form

- ✓ nur Daten, die bereits bekannt
- ✓ in angefragter elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten
- ✓ nach Möglichkeit vorhandene bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen
- ✓ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen als vertraulich zu kennzeichnen: Keine Veröffentlichung zulässig

Kosten

- ✓ Kostenerstattung grundsätzlich nur für Schornsteinfeger und sonstige beteiligte Akteure
- ✓ Ausnahmen per Landesrecht möglich

Die Planungsverantwortliche Stelle kann zur Einhaltung der Auskunftspflicht erforderliche Maßnahmen anordnen bzw. die Aufsichtsbehörde ersuchen, Maßnahmen anzuordnen.

In der Vorbereitung der KWP empfiehlt sich eine kritische Hinterfragung und **Ableitung der eigenen Rolle** sowie möglicher Partner

Bearbeitungsschritt	Akteure				Anmerkungen
	Stadt	Stadtwerk		Dritte	
		Netzbetreiber	Versorger	Dienstleister, Akteure vor Ort	
1 **Eignungsprüfung:** Ausschluss von Teilgebieten von der KWP					
2 **Bestandsanalyse**: Erhebung und Analyse der Ist-Situation					
3 **Potenzialanalyse**: Analyse aller im Zielgebiet vorhandenen Potenziale					
4 **Zielszenario**: Entwicklung Zielszenario unter Abgleich vorheriger Analysen					
5 **Versorgungsgebiete & -optionen**: Ausweisung von Eignungsgebieten					
6 **Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr:** Wahrscheinlichkeiten Technologieeinsatz					
7 **Umsetzungsstrategie und Umsetzungsmaßnahmen:** Mittel und langfristige Planung					

Risiken für Kommunen im Kontext der Wärmeplanung

Konsequenzen einer mangelhaften Wärmeplanung für die Kommune als planungsverantwortliche Stelle

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Oberflächliche Planerstellung verschiebt Aufwand und Kosten in Phase der Fortschreibung

Mangelhafte Inhalte der Wärmeplanung fließen in andere wichtige Entscheidungen ein, die dadurch selbst fehleranfällig werden (Bauleitplanung, Neu-/Ausbau von Wärmenetzen etc.)

Extensive Ausweisung von Ausschlussgebieten verzögert Beginn der Umsetzungsphase und bietet keine Anhaltspunkte für Einwohner*innen und Investoren bei Investitionsentscheidungen

4

Verzahnung GEG mit WPG

Die „65%-EE-Vorgabe“

Eine **Heizungsanlage** darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens **65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme** mit

- ✓ **erneuerbaren Energien** oder
- ✓ **unvermeidbarer Abwärme** […] erzeugt.
- ✓ Entsprechendes gilt für Heizungsanlage, die in ein **Gebäudenetz** einspeisen.

Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Erneuerbare Energie

- Geothermie
- Umweltwärme
- Solare Strahlungsenergie
- Solarthermische Anlagen
- Gebäudeintegrierte Windkraft
- Biomasse
- Grüner Wasserstoff
- Erdboden- und Wasserwärme

Unvermeidbare Abwärme

Der Anteil der **Wärme**,

- ✓ der als **Nebenprodukt**
- ✓ in einer **Industrie- oder Gewerbeanlage**
- ✓ oder im **tertiären Sektor**
- ✓ aufgrund **thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten** anfällt,
- ✓ nicht durch Anwendung des **Standes der Technik vermieden** werden kann,
- ✓ in einem **Produktionsprozess nicht nutzbar** ist und
- ✓ ohne den Zugang zu einem **Wärmenetz ungenutzt in Luft oder Wasser** abgeleitet werden würde.

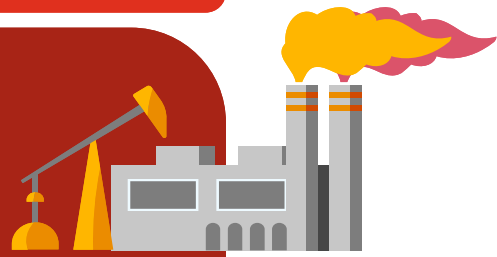

Die Einhaltung der 65%-EE-Vorgabe kann nachgewiesen werden oder gilt als erfüllt, wenn eine der Erfüllungsoptionen des Gesetzes gewählt werden…

Nachweis

- ✓ **Nachweis** der Einhaltung der Anforderung an Einsatz von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme
- ✓ durch **Sachverständigen vor Inbetriebnahme**
- ✓ nach DIN V 18599: 2018-09
- ✓ **Einbauverbote** bzw. Anforderungen an den Einbau bestimmter Heizungstechnologien bestehen unabhängig davon
- ✓ **Einbau und Betrieb** gemäß Nachweis
- ✓ Auf Verlangen **Nachweis** Behörde oder Schornsteinfeger **vorzulegen**

§ 72 Abs. 2 GEG

Erfüllungsoptionen

Anforderungen an 65%-EE-Vorgabe **gelten als erfüllt**, wenn

- ✓ Anlagen gem. gesetzlicher Erfüllungsoption
- ✓ **einzeln** oder in **Kombination**
- ✓ **vollständige Deckung des Wärmebedarfs** der durch die Anlagen versorgten
  - – Wohnungen oder
  - – sonstigen selbstständigen Nutzungseinheiten oder
  - – Gebäude des Gebäudenetzes
- ✓ Bei **Biomasse & Wasserstoff**: Einhaltung der Anforderungen an Belieferung des jeweiligen Brennstoffs durch **Betreiber**

§§ 72 Abs. 3, 71b – 71h GEG

Erfüllungsoptionen für die 65%-Erneuerbare-Energie-Vorgabe

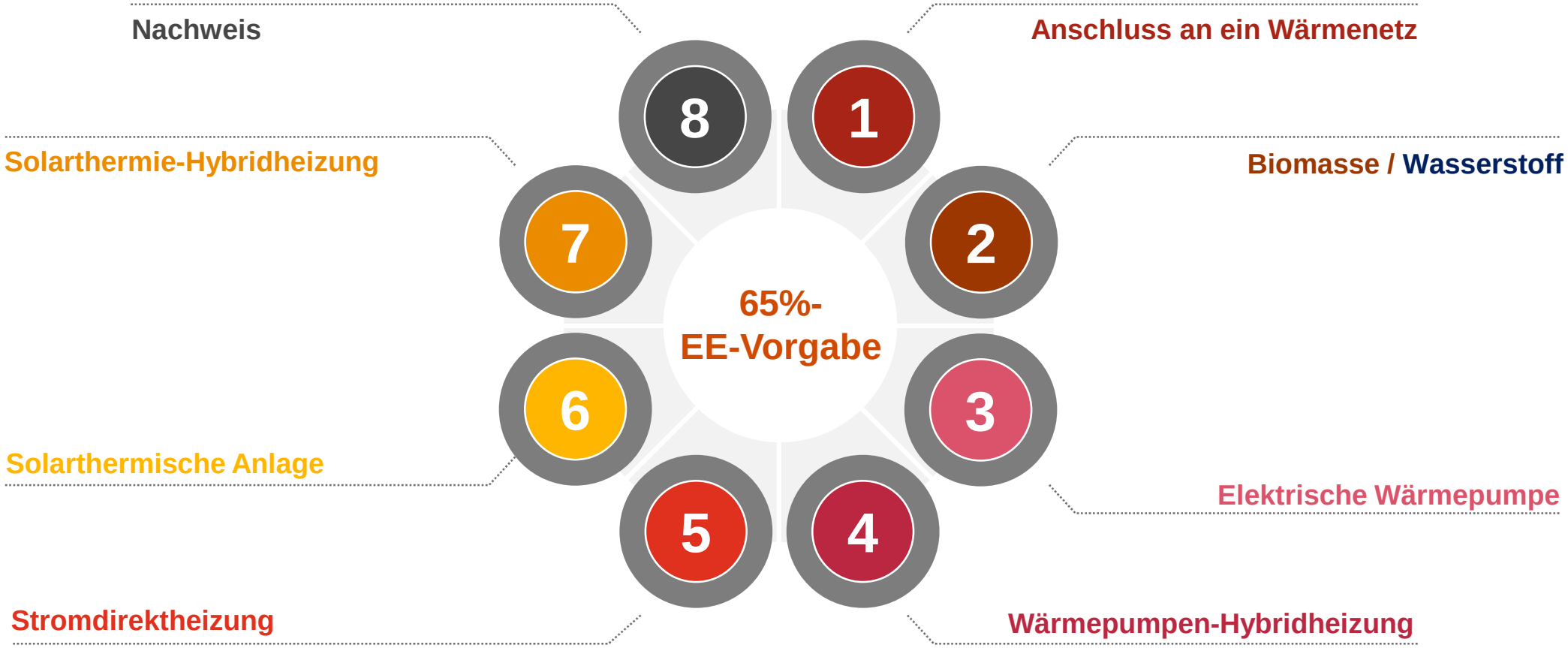

“

Der Umbau der Wärme-infrastruktur ist die größte Herausforderung nach dem Zweiten Weltkrieg.

Dr. Tobias Bringmann
Geschäftsführer VKU

Quelle: SWR

“

Der Umbau der Wärme-infrastruktur ist die größte Herausforderung nach dem Zweiten Weltkrieg.

Dr. Tobias Bringmann
Geschäftsführer VKU

Quelle: SWR

*Um zu verstehen, wer die **Kosten** dafür tragen wird, ist es unerlässlich, die **ordnungspolitische Lenkungswirkung** des novellierten **Gebäudeenergiegesetzes**, dessen **65%-Erneuerbare-Energien-Vorgabe sowie deren Ausnahmevorschriften** nachzuvollziehen!*

Verzahnung der 65%-EE-Vorgabe mit kommunaler Wärmeplanung

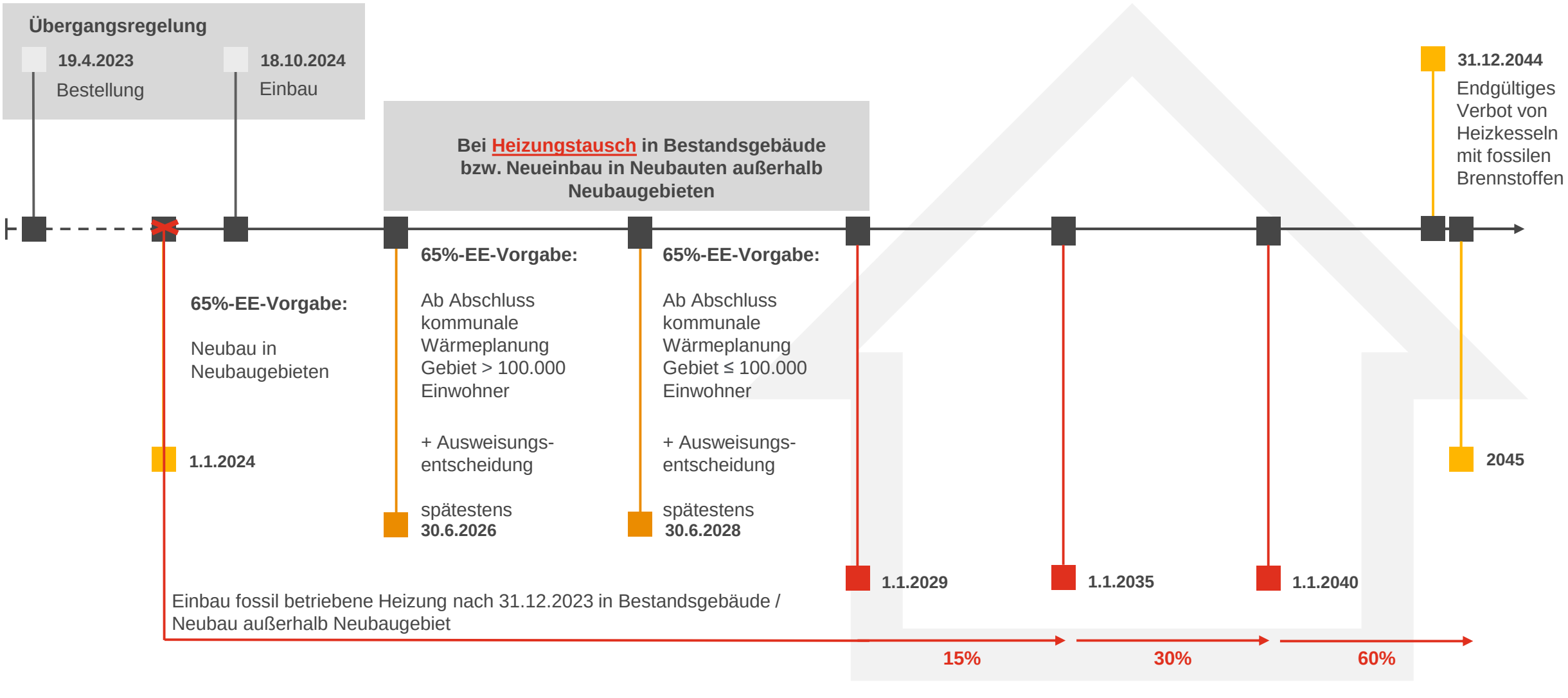

Verzahnung der 65%-EE-Vorgabe mit kommunaler Wärmeplanung

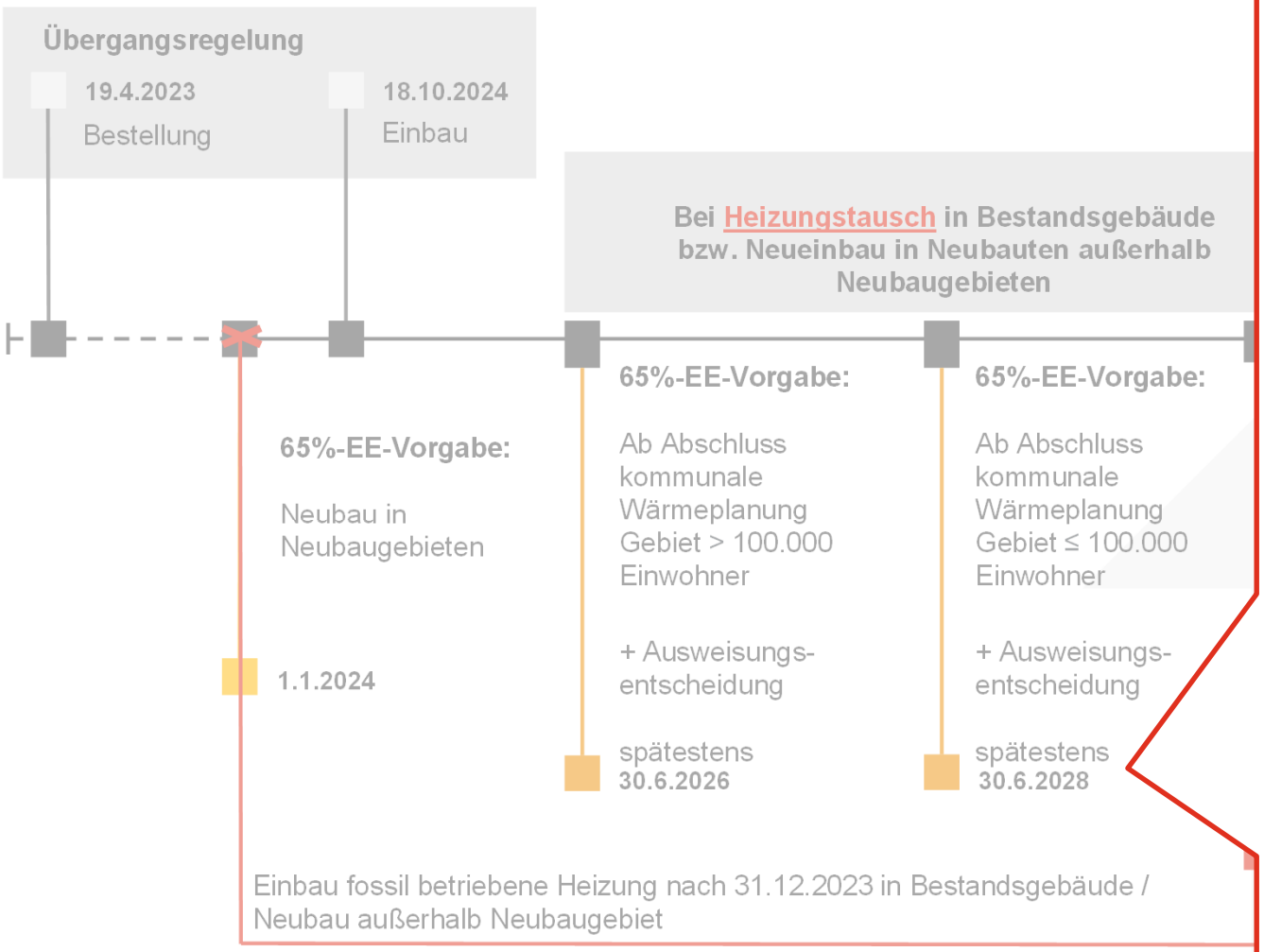

- ✓ Wärmeplan selbst hat **keine rechtliche Außenwirkung**
- ✓ **Außenwirkung: (Rats-)Entscheidung** aufgrund Wärmeplan, der auf Grundlage einer **bundesgesetzlichen** Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, über die Ausweisung als Gebiet zum
  1. Neu-/Ausbaugebiet **Wärmenetz**
  2. **Wasserstoff**netzausbaugebiet
- ✓ Dann Geltung 65%-EE-Vorgabe bei einem **Heizungstausch** bzw. Neueinbau in einem Neubau außerhalb eines Neubaugebietes **einen Monat** nach Bekanntgabe der Entscheidung

Dann ggf. Übergangsvorschrift, d.h. zulässige Ausnahmen von 65%-EE-Vorgabe

- ✓ Bei **rechtlich verbindlicher Zusage** über den **Anschluss an ein geeignetes Fernwärmenetz (max. 10 Jahre)**
- ✓ **Rechtlich verbindliche Transformationsvereinbarung** des Gasnetzbetreibers und Kommune zu **vollständiger Wasserstoffversorgung bis 2045**

  → Einbau von **H2-Ready-Gasheizungen** (Umrüstung auf 100% Wasserstoffbetrieb) zulässig

Anteil Biomasse / Wasserstoff

Verzahnung der 65%-EE-Vorgabe mit kommunaler Wärmeplanung

§ 27 WPG-E:

„(1) Bei der Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 26 handelt es sich um eine ***Entscheidung nach § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes****.*

(2) Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärme-netzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet ***bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben****.*

(3) Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet ***sind zu berücksichtigen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen*** *bei:*
1. einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines ***Bauleitplans*** *und*
2. einer anderen ***flächenbedeutsamen Planung*** *oder* ***Maßnahme einer öffentlichen Stelle*** *oder von einer Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.*

[…]“

- ✓ Wärmeplan selbst hat **keine rechtliche Außenwirkung**
- ✓ **Außenwirkung: (Rats-)Entscheidung** aufgrund Wärmeplan, der auf Grundlage einer **bundesgesetzlichen** Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, über die Ausweisung als Gebiet zum
  1. Neu-/Ausbaugebiet **Wärmenetz**
  2. **Wasserstoff**netzausbaugebiet
- ✓ Dann Geltung 65%-EE-Vorgabe bei einem **Heizungstausch** bzw. Neueinbau in einem Neubau außerhalb eines Neubaugebietes **einen Monat** nach Bekanntgabe der Entscheidung

Dann ggf. Übergangsvorschrift, d.h. zulässige Ausnahmen von 65%-EE-Vorgabe

- ✓ Bei **rechtlich verbindlicher Zusage** über den **Anschluss an ein geeignetes Fernwärmenetz (max. 10 Jahre)**
- ✓ **Rechtlich verbindliche Transformationsvereinbarung** des Gasnetzbetreibers und Kommune zu **vollständiger Wasserstoffversorgung bis 2045**

  → Einbau von **H2-Ready-Gasheizungen** (Umrüstung auf 100% Wasserstoffbetrieb) zulässig

Transformationsvereinbarung Wasserstoffnetz

H_2

§ 71k GEG

Anforderungen an Einbau

100% auf Wasserstoff umrüstbarer Gasheizung (H2-Ready-Gasheizungen)

- ohne Einhaltung der 65-EE-Vorgabe
- ohne Anforderung an Anteil Biomasse/Wasserstoff ab 2029

✓ Ausweisung als **Wasserstoffnetzausbaugebiet** unter Berücksichtigung von Wärmeplan*

✓ einvernehmlicher **Transformationsplan** von Gasnetzbetreiber und Kommune

✓ mit Ziel **vollständiger Wasserstoffversorgung** bis 2045

✓ Frist: **30. Juni 2028**

**Auf Grundlage bundesgesetzlicher Regelung*

Transformationsplan

✓ **Technische und zeitliche Schritte** für Umstellung Infrastruktur und Hochlauf Wasserstoff

✓ Übereinstimmung mit **Netzentwicklungsplänen** der Fernleitungsebene
oder
Darlegung ausreichender **Vor-Ort-Erzeugung** von Wasserstoff

✓ **Finanzierung** vollständiger Umstellung Versorgung der Anschlussnehmer: *Wer trägt die Kosten der Umrüstung und Austauschs umrüstbarer Verbrauchsgeräte?*

✓ **Zeitliche und räumliche Zwischenschritte** für Netzteile in den Jahren 2035 und 2040 im Einklang mit Klimaschutzzielen des Bundes und verbleibender Treibhausgasemissionen

✓ **Investitionsplan** mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen

✓ **Genehmigung und Überprüfung** durch BNetzA

Risiko des Netzbetreibers

Wenn BNetzA feststellt, dass Umsetzung des Transformationsplans **nicht den Anforderungen** entspricht oder **nicht weiterverfolgt** wird…

…muss jede Heizungsanlage, die spätestens **1 Jahr nach Bescheid** der BNetzA eingebaut wurde…

…spätestens bis zum **Ablauf von 3 Jahren** die **65-EE-Vorgabe** erfüllen!

*Gesetzliche **Schadensersatzpflicht** des Netzbetreibers gegenüber Gebäudeeigentümern für alle daraus entstehenden und zu vertretenen **Mehrkosten**!*

Transformationsvereinbarung Wasserstoffnetz

H_2

§ 71k GEG

Anforderungen an Einbau

100% auf Wasserstoff umrüstbarer Gasheizung (H2-Ready-Gasheizungen)

- ohne Einhaltung der 65-EE-Vorgabe
- ohne Anforderung an Anteil Biomasse/Wasserstoff ab 2029

✓ Ausweisung als **Wasserstoffnetzausbaugebiet** unter Berücksichtigung von Wärmeplan*

✓ einvernehmlicher **Transformationsplan** von Gasnetzbetreiber und Kommune

✓ mit Ziel **vollständiger Wasserstoffversorgung** bis 2045

✓ Frist: **30. Juni 2028**

**Auf Grundlage bundesgesetzlicher Regelung*

Transformationsplan

✓ T… In…

✓ Ü… F… o… D… W…

✓ F… d… U… W…

✓ Z… N… m… v…

✓ In… M…

✓ Genehmigung und Überprüfung durch BNetzA

= Öffentlich-rechtlicher Vertrag:

✓ Verpflichtung des Gasverteilnetzbetreibers zur Umstellung gegenüber Kommune

Probleme:

- **Entflechtungsvorschriften** für Wasserstoffnetze nach EU-Gas-RL-E: *Dürfen Gasnetzverteilbetreiber zugleich als Wasserstoffnetzbetreiber tätig werden?*
- Bei zwischenzeitlichem **Ablauf der Konzession** müsste Erfüllung des Transformationsplans zur Bedingung der Neuausschreibung der Konzession werden
- Planungen zum **Wasserstoffkernnetz** sehen bisher keine Anbindung von Gasverteilernetzen vor

Risiko des Netzbetreibers

Wenn BNetzA feststellt, dass Umsetzung des Transformationsplans **nicht den Anforderungen** entspricht oder **nicht weiterverfolgt** wird...

Einigung zwischen EU-Energieministerrat und EU-Parlament:

Gasnetzverteilbetreiber dürfen Wasserstoffnetze betreiben.

Offizielle Gremienabstimmung steht noch aus (Stand 29.11.2023)

*Gesetzliche **Schadensersatzpflicht** des Netzbetreibers gegenüber Gebäudeeigentümern für alle daraus entstehenden und zu vertretenen **Mehrkosten**!*

Anschluss an ein Wärmenetz

§§ 71b, 71j GEG

Anschluss an Wärmenetz

Der Anschluss an ein Wärmenetz das geltenden rechtlichen Anforderungen, d.h. insb. Wärmeplanungsgesetz (WPG) entspricht gilt als Erfüllung 65%-EE-Vorgabe:

- ✓ **Neues Wärmenetz**
  (insb. bei Baubeginn nach 31. Dezember 2023)
  - ab ~~1. Januar 2024~~ **1. März 2025**
    65% erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme
  - ab 1. Januar 2024 Biomasse/Jahr
    - ~~20 bis 30 Kilometer: Max. 35%~~
    - > 50 Kilometer: Max. 25 %
- ✓ **Bestehendes Wärmenetz:** Anteil erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme
  - Ab 2030 (max. 2035): Min. 30%
  - Ab 2040 (max. 2045): Min. 80%

Weitere Ausnahme-vorschriften, insb. für Industrienetze und Wärme aus geförderten KWK-Anlagen vorhanden.

Übergangsfristen

Einbau Heizung

- ohne Einhaltung der 65-EE-Vorgabe
- ohne Anforderung an Anteil Biomasse/Wasserstoff ab 2029

bis zum Anschluss an Wärmenetz:

- ✓ Vertrag zur Wärmelieferung mit min. 65% aus erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme & Anschluss an Wärmenetz
- ✓ Spätestens in 10 Jahren
- ✓ Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan des Wärmenetzbetreibers mit zwei bis dreijährlichen Meilensteinen
- ✓ Verpflichtung des Wärmenetzbetreibers, innerhalb der im Fahrplan vorgesehenen Fristen, spätestens nach 10 Jahren Netz in Betrieb zu nehmen

Risiko des Wärmenetzbetreibers

Wenn Landesbehörde feststellt, dass Umsetzung des Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan **nicht weiterverfolgt** wird…

…muss jede Heizungsanlage, die spätestens **1 Jahr nach Bescheid** der Landesbehörde eingebaut wurde…

…spätestens nach **3 Jahren** die **65-EE-Vorgabe** erfüllen!

Sofern Frist nach Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nicht eingehalten: **65%-EE-Vorgabe nach drei 3 Jahren**

*Gesetzliche **Schadensersatzpflicht** des Wärmenetzbetreibers gegenüber Gebäudeeigentümern für alle daraus entstehenden und zu vertretenen **Mehrkosten**!*

These 1

Keine Kommune wird eine Ausweisung zu Aus- oder Neubaugebiet eines Wärmenetzes oder Wasserstoffnetzausbaugebiets vornehmen,

- ✓ bevor der Wärmenetzbetreiber bereit ist, Anschlussverträge mit den Gebäudeeigentümern abzuschließen bzw.
- ✓ bevor eine Transformationsvereinbarung mit dem Gasnetzbetreiber vorliegt.

Denn sonst gelten keine Übergangsvorschriften sondern die 65%-EE-Vorgabe direkt, sodass

- ✖ der Wärme-/Gasnetzbetreiber potenzielle Kunden „an die Wärmepumpe verliert“
- ✖ Gebäudeeigentümer mindestens verunsichert sind.

Das Umsetzungsrisiko wird grundsätzlich der Gas- bzw. Wärmenetzbetreiber tragen!

“ These 2

<u>Keine</u> Kommune wird eine **negative** Ausweisung zum **<u>Nicht</u>**-Aus- oder Neubaugebiet eines Wärmenetzes oder Wasserstoffnetzausbaugebiets vornehmen, um die **65%-EE-Vorgabe frühzeitig** auszulösen, es sei denn diese Entscheidung wird von einer breiten Mehrheit der Wählerschaft getragen.

Die Kommune kann **ohne eine Ausweisungsentscheidung** z.B. im Wärmeplan oder informell und **ohne rechtliche Außenwirkung** den Bürgern mitteilen, falls der Aus- oder Neubau eines Wärmenetzes oder eines Wasserstoffnetzes für ein Teilgebiet unwahrscheinlich ist, sodass diese **Investitionssicherheit** erhalten.

Die „Wärmeplanungsfalle“ gibt es nicht!

Wer trägt die Kosten für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzgebieten oder die Transformation zu Wasserstoffnetzen?

Die öffentliche Hand steht vor der Herausforderung, attraktive Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen.

Fördermaßnahmen

- ✓ Die EU, der Bund, das Land und die Kommune können im Rahmen des **beihilferechtlich zulässigen** Rahmens Förderprogramme aufsetzen, vorhanden z.B.
  - Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
  - Wasserstoffförderungen
  - Quartiersförderungen
    - KfW 432
    - KlimaQuartier.NRW

Direktinvestitionen

- ✓ **Ausschreibungsverfahren notwendig**

Anschluss- und Benutzungszwang

- ✓ **Ausschreibungsverfahren notwendig**
- ✓ Ausnahmen für Gebäudeeigentümer, die bereits mit erneuerbaren Energien heizen

Konzessionen

- ✓ Attraktive Konzessions- bzw. Wegenutzungsvereinbarungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

- ✓ Attraktive Rahmenbedingungen für Wärme- und Wasserstoffnetze
- ✓ Im Umkehrschluss: Unattraktive Rahmenbedingungen für fossile Netze
- ✓ Bspw. Abschaffung des Grundsatzes der Kostenneutralität bei erstmaliger Umstellung auf gewerbliche Wärmeversorgung nach § 556c BGB & WärmeLV

Eine gute Wärmeplanung zeigt Investoren verlässlich auf, wo sich eine Investition in ein Wärme- oder Wasserstoffnetz rentiert!

Exkurs: Unterschiede Wegerechte Gas und Wärme

Die Unterschiede sind aus historischen Gründen erheblich.

Gas	Fernwärme
Wegerechte in §§ 46 EnWG geregelt	Wegerechte nicht gesetzlich geregelt
Netze der allgemeinen Versorgung sind spätestens alle 20 Jahre ausschreibungspflichtig	Grundsätzlich nicht ausschreibungspflichtig
Ausschreibung nichtdiskriminierend und transparent, an den Zielen von § 1 EnWG ausgerichtet	**Falls** Ausschreibung, dann nichtdiskriminierend und transparent, keine konkreten Vorgaben
Gegenleistung gesetzlich durch KAV begrenzt, Nebenleistungsverbot	Keine gesetzliche Beschränkung der Gestattungsentgelte, aber Missbrauchskontrolle nach GWB
Konzessionsabgabe in ct/kWh, in der Regel werden die Höchstsätze vereinbart	Gestattungsentgelte können u.a. als ct/kWh, €/m Leitungslänge, % der Umsatzerlöse ermittelt werden

Unser Angebot eines intensiven Einzel-Workshops

Wir passen den Workshop auf Ihre Bedürfnisse an: Sie wählen den Schwerpunkt!

	Quick Check
Sie wünschen eine Beratung	… zur den für Sie relevanten Neuerungen des Gebäudeenergiegesetzes.
Ausgangslage	Die Vorgaben des GEG hinsichtlich der künftigen Anforderungen an Heizungsanlagen mit dem Ziel des nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes in 2045 haben flächendeckend sowohl bei Verbrauchern als auch bei Energieversorgern zu Unsicherheiten geführt, welche Heizungstechnologie sich sowohl im Neu- als auch im Bestandsbau langfristig als zukunftsfähig erweist. Ziel des Workshops ist es, wesentliche Neuerungen des GEG vorzustellen, den Umgang mit offenen Fragestellungen mit Ihnen zu diskutieren und Ihnen Handlungshilfen unseres Hauses für den künftigen Wärmevertrieb vorzustellen.
Schwerpunktfeld	▪ Die 65 % EE – Vorgabe ▪ Betriebsverbote und Härtefallregeln ▪ Erfüllungsoptionen und Übergangsfristen ▪ Beratungspflicht bei Heizungstausch und -einbau ▪ Modernisierungskostenpauschale und Mieterschutz
Dauer	4 - 5 Stunden Workshop
Ergebnis	**Sie beherrschen für das Beratungsgespräch mit Ihren Wärmekunden die relevanten Handlungsoptionen. Sie können in Ihrem Unternehmen Entscheidungen treffen, welche Heizungstechnologie tragfähig für Sie und Ihren Kunden ist ist.**

Unser Angebot eines intensiven Einzel-Workshops

Wir passen den Workshop auf Ihre Bedürfnisse an: Sie wählen den Schwerpunkt!

	Quick Check
Sie wünschen eine Beratung	… zur Ausgestaltung der kommunalen Wärmeplanung in Ihrem Gemeinde- bzw. Versorgungsgebiet.
Ausgangslage	Sie wollen allgemein zum Thema kommunale Wärmeplanung oder zu bestimmten Problemfeldern der kommunalen Wärmeplanung informiert werden. Des Weiteren wünschen Sie eine Einordnung, welche rechtlichen Aspekte bei der kommunalen Wärmeplanung von der Vergabe bis zum Abschluss zu beachten sind und welche Maßnahmen Sie für eine erfolgreiche Realisierung Ihrer Planung ergreifen sollten.
Schwerpunktfeld	▪ Regulatorische Vorgaben und Inhalte der kommunalen Wärmeplanung ▪ Gestaltungsvarianten für die Einbeziehung von Stadtwerken ▪ Entscheidungsfindung zur Rollenverteilung ▪ Leitfaden zum Gebäudeenergiegesetz ▪ Planungsrechtliche Vorgaben an Umsetzungsmaßnahmen
Dauer	4 - 5 Stunden Workshop
Ergebnis	**Ihr Aufgabenbereich innerhalb der kommunalen Wärmeplanung ist identifiziert und Maßnahmen für eine erfolgreiche Planung sind Ihnen bekannt.**

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kommunale Wärmeplanung:

Die Umsetzungsmöglichkeiten durch die Bauleitplanung

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Exkurs: BVerfG und Klimaschutz

- Urteil vom 15.11.2023 (2 BvF 1/22) zum Bundeshaushalt ist keine Absage an das WPG und den Klimaschutz
- Im Gegenteil: BVerfG hat mit Beschluss vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.; NJW 2021, 1723) entschieden, dass Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 II 1 GG auch Schutz vor Gefahren des Klimawandels beinhaltet. Aus Art. 20 a GG ergibt sich gar eine Pflicht des Staates zum Klimaschutz mit dem Ziel der Klimaneutralität.

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Kommunale Wärmeplanung: Die Werkzeuge zur Umsetzung

- Regelungen der §§ 71 ff. GEG: „Heizungsgesetz“
- Bauplanungsrecht
- Städtebauliche Verträge
- Anschluss- und Benutzungszwang

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

„Klassische“ Bauleitplanung auf kommunaler Ebene

- Geregelt in den §§ 1 – 13b BauGB
- Zentrales Instrument des Städtebaurechts
- Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan
- Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan
- Nicht: überörtliche Regionalpläne

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Verknüpfung der Pläne

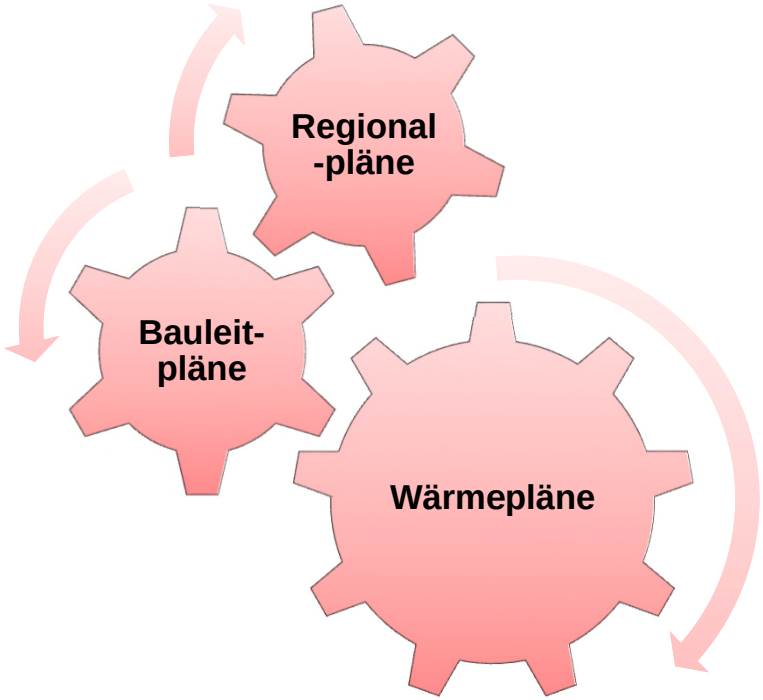

- Wärmeplan als Grundlage für Verknüpfung von Wärmeversorgung und z.B. Sanierung (GEG)
- Aber auch Sicherung von Flächen

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Wärmeplanung und Bauleitplanung

- Beides wird auf kommunaler Ebene aufgestellt und beschlossen, daher sind grundsätzlich dieselben Akteure involviert
- Bauleitplanung kann so lokal wirken und Umsetzung gut ermöglichen
- Schwerpunkt liegt bei Neubaugebieten, da Bauleitpläne für den Bestand nicht verpflichtend
- Auflösungsmöglichkeit von städtebaulichen Konflikten

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Überprüfung bestehender Bauleitpläne

- Bestehende Bauleitpläne können Restriktionen für die Umsetzung des Wärmeplanes bedeuten

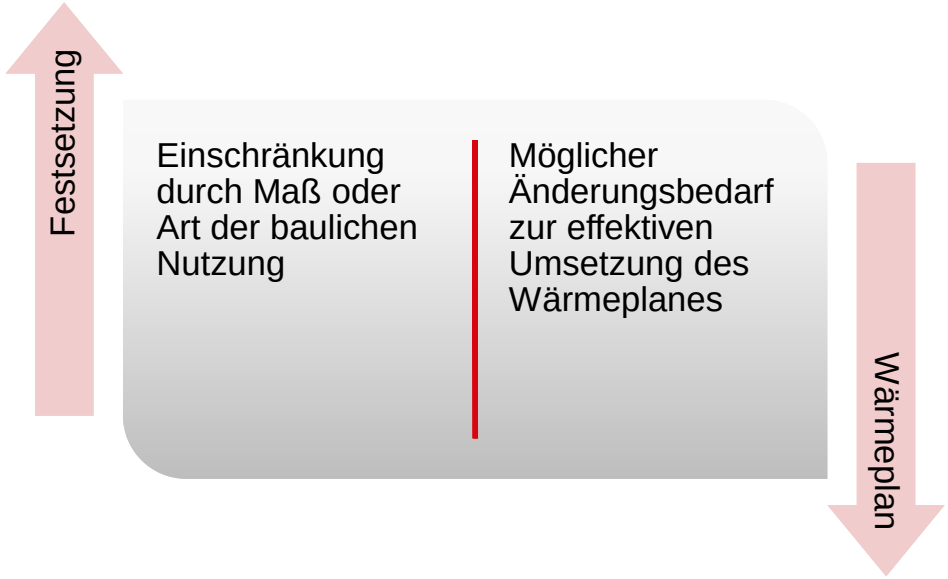

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Grenzen der Umsetzung durch Bauleitplanung

- Keine Einwirkungsmöglichkeit auf den Bestand, da das Eigentum grundrechtlich geschützt ist (Art. 14 GG)
- Festsetzungsmöglichkeiten bei Bebauungsplänen lediglich innerhalb des gesetzlichen Rahmens
- Grundsätzlich sollen Festsetzungen nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Bezug zu baulicher Nutzung notwendig.
- Typenzwang der BauNVO

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Kommunale Wärmeplanung und Flächennutzungspläne

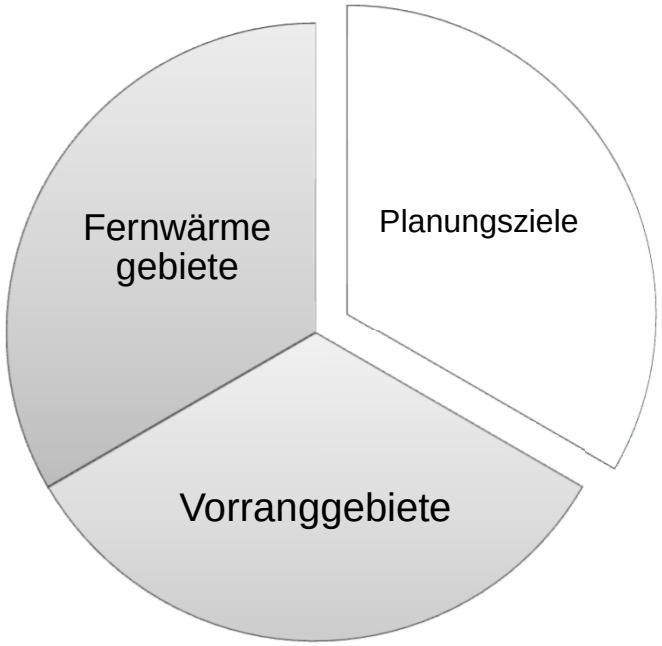

- Mögliche Interaktion der Pläne über die Planungsziele und Inhalte
- Beispiel Vorranggebiet für Windkraft oder Photovoltaik

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Darstellungen im Flächennutzungsplan

- Einrichtungen und Anlagen die dem Klimawandel entgegenwirken
- Flächen für Versorgungsanlagen und Hauptversorgungsleitungen
- Gebiete für Wind- und Sonnenenergienutzung
- Neu: Naturerfahrungsräume, § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Kommunale Wärmeplanung und Bebauungspläne

- Parzellengenaue Festsetzung von Standorten für Solarenergie als Sondergebiet für erneuerbare Energien (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aufstellung der Bauleitpläne
- Unterschiedliche Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen aus den Wärmeplänen

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Einzelne Instrumente in Bebauungsplänen

Energetische Stellungnahme als Bestandteil des Umweltberichts

Festlegung der Grundlagen für energieeffizientes Bauen und zur Nutzung erneuerbarer Energien; auch „phase-out“

Bestimmung von technischen Festsetzungen, z.B. Solarthermie auf Dächern

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Einzelne Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB

- Flächen für **Anlagen und Einrichtungen** zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder KWK nach Abs. 1 Nr. 12
- Flächen für **Leitungen** nach Abs. 1 Nr. 13; möglich in Kombination mit Abs. 1 Nr. 21 (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte)
- **Verbot** der Verwendung von bestimmten, **Luft verunreinigenden** Stoffen nach Abs. 1 Nr. 23 a)
- Baulich technische Maßnahmen für jede Nutzungsart von **erneuerbaren Energien oder KWK** nach Abs. 1 Nr. 23 b)

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung

- Keine Bindungswirkung des Wärmeplanes für die Aufstellung von Bauleitplänen
- Aber: Berücksichtigung bei der Abwägung der Bauleitpläne (§ 1 Abs. 7 BauGB)

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

§ 2 Abs. 3 WPG

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040, sollen die Anlagen im Sinne von Satz 1 als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Vorhabenbezogene Bebauungspläne, § 12 BauGB

- Genaue Bestimmung der Standorte von beispielsweise Freiflächensolaranlagen oder Windenergieanlagen
- Anlassbezogene Planung unter Einbeziehung von detaillierten Projektplanungen
- Keine Bindung an Festsetzungskatalog des § 9 BauGB
- Meist schnelleres Genehmigungsverfahren
- Geringere Kosten für die Gemeinden

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kommunale Wärmeplanung:

Die Umsetzung –
Ein Blick in die Werkzeugkiste

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Kommunale Wärmeplanung: Die Werkzeuge zur Umsetzung

- Regelungen der §§ 71-71p GEG: „Heizungsgesetz“
- Bauplanungsrecht
- Städtebauliche Verträge
- Anschluss- und Benutzungszwang

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Fernwärme vs. Nahwärme?

- Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 19 GEG unterscheidet nicht zwischen Fern- und Nahwärme
- Legaldefinition: „Wärme, die mittels eines Wärmeträgers durch ein Wärmenetz verteilt wird“

► Jede Art von netzgebundener Wärmeversorgung

Fernwärme / Nahwärme: Besonderheiten

Wärmequellen:
- Heizkraftwerke
- BHKW
- Solarthermie
- Geothermie
- Ab-/Umweltwärme

ggf. Erhitzung durch Wärmepumpen

Problem: Wärmeverlust durch Transport

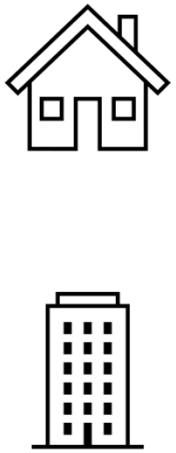

- **Lokalität**
- **Dezentralität**

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Städtebauliche Verträge

Regelungsgegenstände z. B.:

- Verpflichtung zur Errichtung einer Fern- oder Nahwärmeversorgung bei der Erschließung eines Baugebietes
- Verpflichtung zur Nutzung einer Fern- oder Nahwärmeversorgungsanlage
- Vereinbarung bestimmter energetischer Qualitäten der zu errichtenden Gebäude

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Städtebauliche Verträge

- § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB:
- Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages kann insbesondere sein:
- Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Städtebauliche Verträge

- Koppelungsverbot: Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Vertragspartner einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte

  ► Baugenehmigung darf nicht vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrages abhängig gemacht werden, wenn Anspruch auf Erteilung besteht
- Vereinbarte Leistungen müssen angemessen sein
- Leistung und Gegenleistung müssen wirtschaftlich ausgewogen sein
- Gleichbehandlung erforderlich

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Städtebauliche Verträge: Angemessenheit

- § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB: „Die vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein.“
- Private Investition muss sich auch gemessen an alternativen Anlageformen für das eingesetzte Kapital noch als lohnenswert erweisen.
- „Deutlicher Vorteil“ muss privatem Investor verbleiben
- Renditeerwartung des privaten Investors i. d. R. unbekannt
- Hilfsmaßstab: Leistungspflichten des Investors überschreiten in der Summe die geschätzte Bodenwertsteigerung nicht

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Städtebauliche Verträge

Möglich:

- Programm zur Entwicklung neuer Baugebiete:
- Nur mit Abschluss städtebaulicher Verträge
- Inhalt: Errichtung / Nutzung von Fernwärme / Nahwärme
- (soweit technisch möglich)
- Als Teil der kommunalen Wärmeplanung

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Anschluss- und Benutzungszwang

Ursprünglich:

- Ziel: Volksgesundheit
- Betrifft öffentliche Einrichtungen der Gemeinde (z. B. § 8 GO NRW)
- Beispiele: Wasserleitung, Kanalisation
- Allgemeine Nutzung ist zur Sicherung der Volksgesundheit erforderlich

► Folge daher: grundsätzlich kein Bestandsschutz für anderweitige private Einrichtungen

Anschluss- und Benutzungszwang

§ 109 GEG:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen“

► Zweck nicht notwendigerweise die Volksgesundheit

Voraussetzung: landesrechtliche Ermächtigung

zum Beispiel:

- § 9 GO NRW
- § 11 BWGemO
- § 19 HGO
- § 13 NKomVG
- Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayGO: kein Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Anschluss- und Benutzungszwang: nicht für jeden!

- Für „Einrichtungen“
- Gemeint sind: gemeindliche Einrichtungen im Sinne z. B. des § 8 GO NRW
- Privatrechtliche Organisationsform (z. B. GmbH) ist zulässig, aber erforderlich: hinreichend beherrschender Einfluss der Gemeinde auf die Einrichtung
  - ► OVG NRW, B.v. 13.03.2018 – 15 A 971/17, BeckRS 2018, 3178
- Einfluss der Gemeinde muss das allgemeine und grundsätzlich gleiche Benutzungsrecht aller Einwohner der Gemeinde sichern
- Nicht: zugunsten rein privater Unternehmen ohne Einflussmöglichkeit

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Erforderlich: öffentliches Bedürfnis

- Eigentlich: muss „in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln“
- Aber: § 109 GEG, globaler Klimaschutz reicht als öffentliches Bedürfnis aus
  - ► BVerwG, U.v. 08.09.2016 – 10 CN 1.15: nur dann gilt Bundesrecht
- Im Übrigen: Gemeinde hat Beurteilungsspielraum
- Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität dürfen berücksichtigt werden

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Erforderlich: öffentliches Bedürfnis

Zu § 109 GEG:

- Endenergie muss weit überwiegend aus erneuerbaren Energien stammen
  - ► BT-Drs. 19/16716, 125
- Anteil von 70-80 %

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Anschluss- und Benutzungszwang: Adressaten

- Anschlusszwang auch für Bestandsbauten?
  - Grundsätzlich ja, aber nicht abschließend geklärt
  - z. B. § 9 Satz 4 GO NRW: Bei Fernwärme soll Satzung zum Ausgleich von sozialen Härten Übergangsregelungen enthalten
- Für Niedrigstenergiehäuser / Plusenergiehäuser?
  - kaum begründbar
  - ggf. Härtefallregelungen erforderlich

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kommunale Wärmeplanung:

Vergaberechtliche Fallstricke und Lösungsansätze

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

EU-weite Vergabe: Stadtwerke als öffentlicher Auftraggeber

§ 99 GWB

- Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen (Nr. 1)
- Andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen und außerdem eines der folgenden Kriterien erfüllen (Nr. 2):
  - Überwiegende Finanzierung durch öffentliche Auftraggeber
  - Aufsicht durch öffentliche Auftraggeber
  - Geschäftsführung/Aufsichtsorgane durch öffentliche Auftraggeber bestimmt
- Verbände aus Auftraggebern nach Nr. 1 oder 2 (Nr. 3)
- Subventionierung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

EU-weite Vergabe: Stadtwerke als öffentlicher Auftraggeber

§ 100 GWB: Sektorenauftraggeber

- Sektorentätigkeit nach § 102 GWB:
  - Trinkwasserversorgung
  - Stromversorgung
  - Gas-/Wärmeversorgung
  - Netze für Eisenbahnen, Straßenbahnen o. ä.
  - Häfen und Flughäfen
  - Förderung fossiler Brennstoffe
- Öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1-3 GWB oder
- Ausübung der Sektorentätigkeit aufgrund eines Ausschließlichkeitsrechtes / Ausübung beherrschender Einfluss öffentlicher Auftraggeber

⇨ **SektVO: regelt Verfahren zur Vergabe von Sektorenaufträgen durch Sektorenauftraggeber**

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

EU-weite Vergabe: Stadtwerke als öffentlicher Auftraggeber

- Beispiel Stadtwerke GmbH oder AG: Fall des § 99 Nr. 2 GWB
- Achtung: Keine Flucht ins Privatrecht möglich!
- Sektorentätigkeit nach § 102 Abs. 3 Nr. 2 GWB (Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme sowie die Einspeisung von Gas und Wärme in diese Netze)
- Zugleich öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber? -> allgemeines Vergaberecht geht vor, flexibleres Sektorenvergaberecht tritt zurück

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Stadtwerke und Inhouse-Vergabe

- Stadtwerke häufig wesentliche Kenntnisträger
- Beauftragung Stadtwerke durch Kommune im Wege der Inhouse-Vergabe (§ 108 Abs. 1 GWB) möglich?

➢ Kontrollkriterium: Ähnliche Kontrolle wie über eigene Dienststelle?

➢ Wesentlichkeitskriterium: Stichwort Drittumsatz -> max. 20 % der Gesamttätigkeiten Achtung: Strom- und Wärmeversorgung -> meist Tätigkeit am Markt

➢ Keine direkte private Kapitalbeteiligu ⚠

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Stadtwerke und Inhouse-Vergabe

- Regelmäßig also keine Inhouse-Vergabe an Stadtwerke möglich
- Überlegung bei Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich Wärmelieferung: Durch Satzung möglich, bei Beherrschung Wärmelieferant durch Kommune -> Alleinstellungsmerkmal der Stadtwerke? -> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb? -> Prüfung im Einzelfall

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Öffentlich-öffentliche Kooperation

- Vergabe der Wärmeplanung mittels öffentlich-öffentlicher Kooperation, § 108 Abs. 6 GWB
- Gemeinsame Wärmeplanung mit anderen Kommunen -> Vertrag zur Zusammenarbeit vergaberechtsfrei:

➢ Kooperatives Konzept: Vertrag der Zusammenarbeit -> Erbringung öffentlicher Dienstleistungen + Erreichung gemeinsamer Ziele

➢ Kein Gewinninteresse: Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit öffentlichem Interesse bestimmt

➢ Wesentlichkeit: Die öff. AG erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20% der Tätigkeiten, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind.

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Öffentlich-öffentliche Kooperation

- Achtung „Kooperatives Konzept“:

➢ Jeder Partner leistet auch tatsächlich einen Beitrag (s. EuGH, Urt. v. 09.06.2009, C-480/06 – Stadtreinigung Hamburg)

➢ Bloßer Austausch Leistung gegen Geld reicht nicht aus (s. EuGH, Urt. v. 13.06.2013, C-386/11 – Kreis Düren und Stadt Düren ./. Piepenbrock; EuGH, Urt. v. 04.06.2020, C-429/19 – Remondis ./. Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel)

- Empfehlung: Konkrete Regelung der gegenseitigen Pflichten zur Beitragserbringung der Partner im Vertrag

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Vergaberecht beim Abschluss von Konzessionsverträgen

- Dienstleistungskonzession möglich? Beispiel:

Kommune K möchte die Wärmeplanung und die netzgebundene Wärmeversorgung an einen Dritten (z.B. Stadtwerke oder anderen Versorger) vergeben. K will das Netz nicht selbst betreiben, sondern der Dritte soll es gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts betreiben, die Wärme ins Netz einspeisen und die Erlöse einnehmen dürfen.

- Es gilt hoher EU-Schwellenwert von 5,382 Mio. EUR (ab 01.01.2024: 5,538 Mio. EUR)

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Interessenkonflikte: Beteiligung von Personen mit Verbindungen zu Bewerbern oder Bietern

- Fallbeispiel: Bürgermeister B ist im Aufsichtsrat der Stadtwerke S – Wärmeplanung wird ausgeschrieben, S beteiligt sich als Bieter
- Verbot der persönlichen Mitwirkung im Vergabeverfahren - geregelt in § 6 VgV
- bei Personen, die Einzeltatbestände erfüllen, besteht die Vermutung eines Interessenkonflikts
- Vermutung kann widerlegt werden.
- Dokumentation!

HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Achtung Projektanten = vorbefasste Unternehmen

- Fallbeispiel: Versorgungsunternehmen V berät Kommune K bei Erstellung der Wärmeplanung. Bei der späteren Ausschreibung der Wärmelieferung beteiligt sich V als Bieter
- § 7 VgV: AG ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb nicht verzerrt wird
- insbesondere: Unterrichtung der anderen Bewerber / Bieter in Bezug auf ausgetauschte / erlangte Informationen
- Festlegung angemessener Fristen
- Vorbefasstes Unternehmen hat Möglichkeit des Nachweises, dass keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt
- Ggf.: Ausschluss V vom Vergabeverfahren